

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Gewalt gegen Schüler auf dem Erfurter Anger

Informationen zufolge, die ein Stadtrat der Erfurter CDU von Eltern erhalten haben möchte, seien Schüler mehrfach im Bereich des Erfurter Angers, im Kaufhaus Anger 1 und am Angerbrunnen vor dem Kaufhaus Anger 1 bedrängt und beraubt worden. Teilweise seien Schüler sogar mit vorgehaltenem Messer bedroht worden. Eltern und Vertreter der Schulen suchten dringend nach Lösungen, damit der Schulweg in der Innenstadt für die Schüler sicherer wird. Die Schilderungen wurden seitens der Stadtverwaltung Erfurt in der Beantwortung der Drucksache 0398/23 bestätigt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4752** vom 20. April 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Juli 2023 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Zur Beantwortung der Fragestellung wurde eine Sonderrecherche in den polizeilichen Datensystemen durchgeführt, da eine Beantwortung mit Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht möglich ist. Die PKS ermöglicht keine Recherche für einzelne Straßen. Die jetzt vorgelegten Daten unterliegen dabei jedoch ständigen Veränderungen (im Vorgangsbearbeitungssystem werden ständig Ergänzungen/Veränderungen vorgenommen) und sind somit nicht abschließend/valid. Für die Jahre 2017 und 2018 sind aufgrund des Wechsels des Vorgangsbearbeitungssystems bei der Thüringer Polizei (Einführung 01/2019) nur eingeschränkt Recherchen möglich.

Für die in der Anlage 1 aufgelisteten Daten wurde als Tatort die Örtlichkeit "Erfurt Anger" eingegeben und die Suche auf "geschädigte Personen im Alter zwischen sieben und achtzehn Jahren" (Schüler) eingegrenzt. Die aufgeführten Straftaten wurden sowohl nach Gesamtzahl (Straftaten gesamt) wie auch nach Fällen mit geschädigten Personen im Alter von sieben bis 18 Jahren aufgeschlüsselt. Zu beachten ist hierbei, dass die in den Zeilen vier bis zehn vermerkten Straftaten nur Gewaltdelikte betrifft. Weitere Straftaten wurden nicht aufgelistet.

Die Recherche für die in der Anlage 2 aufgelisteten Straftaten erfolgte nach den gleichen Kriterien wie für die Anlage 1. Allerdings erfolgte hier noch die Eingrenzung der Tatzeit (von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr – Schulwegzeiten). Danach liegende Tatzeiten haben mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Relevanz zur Fragestellung.

Bei beiden Anlagen fand keine Beachtung von Ferienzeiten statt, jedoch sind mit Blick auf zurückliegende Feriendaten, Deliktshäufungen festzustellen. Es lässt sich außerdem in den polizeilichen Datensystemen nicht recherchieren, mit welchem Aufenthaltszweck sich die Kinder und Jugendlichen im Bereich des An-

gers aufhielten. Auch Darlegungen zum Kurzsachverhalt sind nicht möglich, da diese im Rahmen der Sonderrecherche nicht ausgeworfen werden.

1. Welche derartigen Vorfälle sind der Landesregierung seit dem Jahr 2017 bekannt und welche Maßnahmen werden diesbezüglich mit den in Erfurt betroffenen Schulen angegangen (jährliche Gliederung nach Eingang einer entsprechenden Ereignismeldung)?

Antwort:

Unter Beachtung der Vorbemerkungen wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Anzumerken ist weiterhin, dass sich im unmittelbaren Anger-Umfeld lediglich eine allgemeinbildende Schule befindet. Aufgrund der örtlichen Lage dieser Schule ist davon auszugehen, dass der Schulweg einer nicht unerheblichen Anzahl der dortigen Schüler über den Anger führt, u.a. aufgrund der zentralen Straßenbahnhaltestellen am Angerkreuz. In der Landespolizeiinspektion (LPI) Erfurt ging im Januar 2023 eine Anfrage dieser Schule ein, da seitens der Schule mögliche Gefahren für die Schüler beim Überqueren des Angers sowie zurückliegende einschlägige Vorfälle bekannt wurden. Daraufhin erfolgte die Teilnahme eines Präventionsbeamten an einem Treffen der Elternsprecher in der Schule, bei dem der Beamte Verhaltenshinweise gab.

Von anderen Erfurter Schulen gingen keine entsprechenden Anfragen bei der LPI Erfurt ein.

2. Welche Möglichkeiten gibt es, Erfurter Schülern im Nahbereich des Erfurter Angers und des anliegenden Kaufhauses einen sicheren Schulweg zu ermöglichen?

Antwort:

Die Sicherheit des Schulwegs ist zunächst einmal eine gesellschaftliche und staatliche Fürsorgeverpflichtung.

Ein Teilbereich der polizeilichen Verkehrserziehung und -prävention beinhaltet die sichere Gestaltung des Schulweges. Hierbei liegt der Fokus vornehmlich auf verkehrsrechtlichen Schwerpunkten (u. a. Verhalten als Fußgänger und Radfahrer im Grundschulalter). Im Sinne der Kriminalprävention wird der Schulweg thematisch anlassbezogen behandelt. Hierbei kommen sowohl Veranstaltungen in Schulklassen, aber auch die Mitgestaltung entsprechender Elternabende oder Lehrerkonferenzen durch Präventionsbeamte in Betracht.

Weiterhin kann die individuelle Sicherheit durch gefahrenminimierendes Verhalten durch die Schüler selbst beeinflusst, respektive erhöht werden, zum Beispiel

- den Schulweg gemeinsam in Gruppen zu absolvieren,
- keine wertintensiven Gegenstände offensichtlich bei sich führen,
- Sachen (Rucksack, Taschen, Beutel) eng am Körper tragen beziehungsweise nicht unbeaufsichtigt abstellen.

Im Falle eines An- beziehungsweise Übergriffs sollen Geschädigte auf sich aufmerksam machen und gegebenenfalls laut um Hilfe rufen. Grundsätzlich soll jeder Sachverhalt zur Anzeige gebracht werden. Inwieweit dies durch die Geschädigten beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte erfolgt, kann seitens der Polizei Erfurt nicht eingeschätzt werden.

Des Weiteren stehen die Referenten für Arbeitssicherheit im Schulamt Mittelthüringen und das Schulverwaltungsamt Erfurt für entsprechende Beratungsgespräche zur Verfügung.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Gefährdung von Schülern im Nahbereich des Erfurter Angers und des anliegenden Kaufhauses?

Antwort:

Für den Anger als zentralen Ort der Begegnung, des Handels sowie als Verkehrsknotenpunkt des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist ein überdurchschnittliches Personenaufkommen im Vergleich zu anderen Stadtgebieten zu verzeichnen. Darüber hinaus dient insbesondere der Bereich um

den neuen Angerbrunnen als beliebter Aufenthaltsort von Personengruppen verschiedener Klientel und Altersgruppen.

Der kürzeste Weg zwischen der dem Anger nahen Schule und dem Angerkreuz (Straßenbahnhaltestellen) führt am neuen Angerbrunnen vorbei und somit insbesondere zu Schulende (mittags beziehungsweise nachmittags) durch einen von Personen hochfrequentierten Bereich. Die hohe Personendichte kann einerseits kriminalitätsverhindernd (Entdeckungsrisiko) als auch kriminalitätsfördernd (Auftreten von beziehungsweise in Gruppen) wirken.

Im Jahr 2022 war insgesamt ein Anstieg der Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen festzustellen (siehe Anlage 1), wobei es sich insbesondere bei den Raubdelikten um Vorfälle handelte, die sich überwiegend während der Schulferien ereigneten und somit nicht im schulischen Kontext stehen. Aufgrund einer Deliktshäufung während der Herbstferien 2022 wurden polizeiliche Aufklärungsmaßnahmen im Bereich des Angers forciert. Im Zuge derer konnte ein zur Tatzeit Jugendlicher (deutsch) als Haupttäter ermittelt werden, der mit wechselnden Mittätern einschlägige Straftaten verübte. Der beschuldigte Jugendliche befindet sich aufgrund verschiedener Raubdelikte inzwischen in Untersuchungshaft.

4. Wie bewertet die Landesregierung die Wirksamkeit der von der Stadtverwaltung eingeleiteten Maßnahmen (zum Beispiel Alkoholverzehrverbot)?

Antwort:

Hierzu liegen der Thüringer Polizei keine Erkenntnisse vor.

5. Wie viele entsprechende Ermittlungsverfahren wurden seit dem Jahr 2017 mit einem solchen Sachzusammenhang geführt (jährliche Gliederung nach Tattag, Deliktsbezeichnung, Tatmittel, anonymisiertem Kurzsachverhalt, Anzahl der festgestellten Tatverdächtigen und Staatsangehörigkeit der festgestellten Tatverdächtigen)?

Antwort:

Unter Beachtung der Vorbemerkungen wird auf die Anlage 2 verwiesen.

6. Welche präventiven Maßnahmen hat die Landesregierung auf welchen Wegen eingeleitet, um in den Mittags- und Nachmittagsstunden in Kooperation zwischen Stadtverwaltung und örtlich zuständiger Polizei verstärkt Kontrollen im Bereich des Erfurter Angers durchzuführen?

Antwort:

Der Erfurter Anger wird durch die LPI Erfurt seit 2017 als kriminogener Ort gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2a Polizeiaufgabengesetz eingestuft. Auf Grund der erhöhten Kriminalitätsbelastung werden hier seit Jahren regelmäßig motorisierte - und Fußstreifen der LPI Erfurt und zugeordneter Polizeikräfte durchgeführt. Des Weiteren werden durch die LPI Erfurt regelmäßig gemeinsame Streifen mit dem Stadtordnungsdienst geplant. Zudem ist ein Kontaktbereichsbeamter mit dem Zuständigkeitsbereich "Altstadt" eingesetzt, der im Rahmen seiner Aufgaben auf dem Anger sowohl anlassbezogen als auch unabhängig präsent ist.

Maier
Minister

Anlagen*

Endnote:

- * Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de zur Verfügung. Der Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

Kleine Anfrage Nr. 4752 des Abgeordneten Mühlmann (AfD) - Gewalt gegen Schüler auf dem Erfurter Anger

Anlage 1

Übersicht zu Straftaten mit Tatort Erfurt, Anger

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|---|------|------|------|------|------|------|
| Straftaten gesamt | 820 | 881 | 340 | 345 | 569 | 1122 |
| davon Fälle mit geschädigten Personen im Alter 7-18 Jahre | 39 | 34 | 15 | 16 | 15 | 53 |
| davon Nötigung | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 |
| davon Bedrohung | 3 | 1 | 0 | 0 | 0 | 3 |
| davon Körperverletzung | 10 | 9 | 0 | 3 | 6 | 23 |
| davon gefährliche Körperverletzung | 3 | 1 | 0 | 3 | 1 | 5 |
| davon räuberischer Diebstahl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| davon Raub | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 |
| davon schwerer Raub | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 |



Kleine Anfrage Nr. 4752 des Abgeordneten Mühlmann (AfD) - Gewalt gegen Schüler auf dem Erfurter Anger

Anlage 2

| 2017 | | Tatzeit um/von | | Tatzeit bis | | Geschädigte (Anzahl/ Geschlecht, Alter zur TZ, Staatsangehörigkeit) | Tatverdächtige (Anzahl/ Geschlecht, Alter zur TZ, Staatsangehörigkeit) | Tatmittel Messer | Sachverhalt |
|--|---|----------------|-----------|-------------|-------|--|---|---------------------|-------------|
| Ereignis | Datum von | Uhrzeit von | Datum bis | Uhrzeit bis | | | | | |
| 1 | Gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen gemäß § 224 (1) StGB, Versuch gem. § 22, 23 StGB | 21.02.2017 | 17:40 | | | 5/m,16,afg.;m,25,afg.; m,17,afg;m,17,dt.;m,1 8,afg. | 1/m,26,dt | * | * |
| 2 | Raub gemäß § 249 StGB | 29.03.2017 | 16:30 | | | 1/m,11;dt. | 2/m,16,dt.;m,14,dt. | * | * |
| 3 | Bedrohung gemäß § 241 StGB | 24.05.2017 | | | | 1/m,16,dt | 1/m,unbekannt | * | * |
| 4 | Nötigung gemäß § 240 (1) StGB | 26.05.2017 | 16:25 | | | 1/w,18,dt. | 2/unbekannt | * | * |
| 5 | Gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen gemäß § 224 (1) StGB | 29.06.2017 | 14:45 | | | 1/m,15,dt. | 1/m,unbekannt | * | * |
| 6 | Nötigung gemäß § 240 (1) StGB | 12.07.2017 | 19:00 | | | 1/m,16,dt | 1/m,13,poln. | * | * |
| 7 | Bedrohung gemäß § 241 StGB | 28.06.2017 | 10:45 | | | 1/m,13,dt. | 2/unbekannt | * | * |
| 8 | Gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen gemäß § 224 (1) StGB | 03.10.2017 | 19:00 | | | 1/m,16,syrisch | 1/m,17,syrisch | * | * |
| 9 | Bedrohung gemäß § 241 StGB | 30.10.2017 | 15:00 | 30.10.2017 | 21:00 | 2/w,19,dt.;w,18,dt. | 1/m,32,dt. | * | * |
| * unbekannt, da Vorgang nicht komplett nach ComVor migriert (nur Rumpfdaten) | | | | | | | | | |

| 2018 | | Tatzeit um/von | | Tatzeit bis | | Geschädigte (Anzahl/ Geschlecht, Alter zur TZ, Staatsangehörigkeit) | Tatverdächtige (Anzahl/ Geschlecht, Alter zur TZ, Staatsangehörigkeit) | Tatmittel Messer | Sachverhalt |
|--|---|----------------|-----------|-------------|-------|---|---|---------------------|-------------|
| Ereignis | Datum von | Uhrzeit von | Datum bis | Uhrzeit bis | | | | | |
| 1 | Bedrohung gemäß § 241 StGB | 27.04.2018 | 14:30 | | | 3/w,27,syr.;m,9,syr.; w,7,syr. | 1/m,41,syr. | * | * |
| 2 | Gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen gemäß § 224 (1) StGB | 01.06.2018 | 18:10 | 01.06.2018 | 18:15 | 2/m,17,kosov.;m,14, kosov. | | * | * |
| * unbekannt, da Vorgang nicht komplett nach ComVor migriert (nur Rumpfdaten) | | | | | | | | | |

| 2019 | | Tatzeit um/von | | Tatzeit bis | | Geschädigte (Anzahl/ Geschlecht, Alter zur TZ, Staatsangehörigkeit) | Tatverdächtige (Anzahl/ Geschlecht, Alter zur TZ, Staatsangehörigkeit) | Tatmittel Messer | Sachverhalt |
|----------|-------------------------------|----------------|-----------|-------------|-------|--|---|---------------------|---|
| Ereignis | Datum von | Uhrzeit von | Datum bis | Uhrzeit bis | | | | | |
| 1 | Nötigung gemäß § 240 (1) StGB | 15.09.2019 | 16:30 | 15.09.2019 | 17:00 | 3/w,14,dt.;w,13,dt;m,16,dt. | 4/m,unbekannt | nein | Unbekannte TV bedrängen die GES und umarmen sie unvermittelt/ungewollt. |

| 2020 | | Tatzeit um/von | | Tatzeit bis | | (Anzahl/ Geschlecht, Alter zur TZ, Staatsangehörigkeit) | (Anzahl/ Geschlecht, Alter zur TZ, Staatsangehörigkeit) | Tatmittel Messer | Sachverhalt |
|----------|--|----------------|-----------|-------------|--|--|--|---------------------|---|
| Ereignis | Datum von | Uhrzeit von | Datum bis | Uhrzeit bis | | | | | |
| 1 | Gefährliche Körperverletzung bei sonstiger Tatörtlichkeit (gemeinschaftlich) gemäß § 224 (1) Nr. 4 StGB | 29.08.2020 | 13:55 | | | 1/m,18,äthiop. | 3/m,49,ital.;m,20,afg.;m,unbekannt | nein | Die drei TV griffen den GES an. |
| 2 | Gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (mittels Waffe oder anderem gefährlichen Werkzeug) gemäß § 224 (1) Nr. 2 StGB | 06.10.2020 | 17:45 | | | 1/m,15,syr. | 1/m,unbekannt | nein | TV warf nach einer Streitigkeit eine Flasche in Richtung des GES und traf ihn am Kopf. Weiterhin schlug er den GES mit der Faust ins Gesicht. |
| 3 | Gefährliche Körperverletzung bei sonstiger Tatörtlichkeit gemäß § 224 (1) StGB | 30.12.2020 | 16:38 | | | 2/m,18,syr.;m,16,syr. | 1/m,30,dt. | nein | Zwischen dem TV und den GES kommt es zu einem Streit, wobei der TV mittels Reizgas (Reizgaspistole) leicht verletzt. |

| 2021 | | Tatzeit um/von | | Tatzeit bis | | Geschädigte (Anzahl/ Geschlecht, Alter zur TZ, Staatsangehörigkeit) | Tatverdächtige (Anzahl/ Geschlecht, Alter zur TZ, Staatsangehörigkeit) | Tatmittel Messer | Sachverhalt |
|----------|---|----------------|-----------|-------------|--|--|---|---------------------|--|
| Ereignis | Datum von | Uhrzeit von | Datum bis | Uhrzeit bis | | | | | |
| 1 | Gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen gemäß § 224 (1) StGB | 30.01.2021 | 14:13 | | | 1/m,11,dt. | 1/m,14,dt. | nein | Der TV schlug den GES mit der Faust, woraufhin der GES stürzte. In der Folge trat der TV auf den am Boden liegenden GES ein, wodurch dieser leicht verletzt wurde. |

| 2022 | | Tatzeit um/von | | Tatzeit bis | | Geschädigte (Anzahl/ Geschlecht, Alter zur TZ, Staatsangehörigkeit) | Tatverdächtige (Anzahl/ Geschlecht, Alter zur TZ, Staatsangehörigkeit) | Tatmittel Messer | Sachverhalt |
|----------|--|----------------|-----------|-------------|-------|--|---|---------------------|--|
| Ereignis | Datum von | Uhrzeit von | Datum bis | Uhrzeit bis | | | | | |
| 1 | Raub gemäß § 249 StGB | 04.01.2022 | 18:00 | 04.01.2022 | 19:30 | 1/m,15,dt. | 2/m,20,syr.;m,17,syr. | nein | Der GES wird von mehreren Personen umringt und zur Herausgabe von Handy und Bargeld gezwungen. |
| 2 | Bedrohung gemäß § 241 StGB | 17.01.2022 | 18:40 | | | 1/m,17,afg. | 1/m,22,afg. | nein | TV traf sich mit dem GES. Dabei drohte der TV, dass er den GES kaputt schlagen werde. |
| 3 | Gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (gemeinschaftlich) gemäß § 224 (1) Nr. 4 StGB, Versuch gem. § 22, 23 StGB | 09.03.2022 | 17:45 | | | 1/m,15,ital. | 2/m,43,israel.;m/unbekannt | nein | Beide TV schlugen und traten auf den GES ein. |
| 4 | Bedrohung (Tat gegen sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit oder Sache von bedeutendem Wert) gemäß § 241 (1) StGB | 09.03.2022 | 17:50 | | | 2/m,19,syr.;m,15,ital. | 1/m,33,israel, | ja | Der TV bedrohte die GES mittels eines möglichen Stichwerkzeuges, evtl. einem Messer. |
| 5 | Bedrohung (Tat gegen sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit oder Sache von bedeutendem Wert) gemäß § 241 (1) StGB | 06.10.2022 | 17:25 | 06.10.2022 | 17:33 | 1/w,15,dt. | 1/m,unbekannt | nein | Der TV beschimpfte die GES und drohte an, ihr aufs Maul zu hauern. |
| 6 | Raub auf Straßen, Wegen oder Plätzen gemäß § 249 StGB | 23.10.2022 | 17:50 | 23.10.2022 | 17:55 | 2/m,14,dt.;m,15,dt. | 2/m,14,syr.;m,unbekannt | nein | Die beiden TV fordern von den GES die Herausgabe mitgeführter Elektronikartikel. Zudem entwenden die TV Bargeld aus dem Portemonnaie eines GES. Zur Erlangung der Beute wenden die TV sowohl körperliche Gewalt als auch Drohungen an. |
| 7 | Schwerer Raub (Waffe oder gefährliches Werkzeug verwenden) gemäß § 250 (2) Nr. 1 StGB | 26.10.2022 | 16:00 | 26.10.2022 | 17:30 | 1/m,14,dt. | 1/m,16,dt. | ja | Der TV fordert unter Vorhalt eines Klappmessers Geld vom GES und nimmt diesem 5 Euro ab. |
| 8 | Gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (gemeinschaftlich) gemäß § 224 (1) Nr. 4 StGB, Versuch gem. § 22, 23 StGB | 05.11.2022 | 18:30 | | | 2/w,11,dt.;w,13,dt. | 2/w,unbekannt | nein | die beiden TV versuchten, die beiden GES gemeinschaftlich zu schlagen. |
| 9 | Gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (gemeinschaftlich) gemäß § 224 (1) Nr. 4 StGB | 14.11.2022 | 15:30 | | | 1/m,18,dt. | 5/m,13,dt.;m,unbekannt | nein | Die TV warfen tennisballgroße Gummibälle in Richtung des GES, ohne diesen zu treffen. |
| 10 | Gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (gemeinschaftlich) gemäß § 224 (1) Nr. 4 StGB | 15.11.2022 | 19:31 | | | 1/w,12,dt. | 3/w,13,dt.;w,13,slow.;w,14,dt. | nein | Die drei TV zogen die GES zunächst an den Haaren und schlugen danach gemeinschaftlich mit Fäusten auf sie ein. |
| 11 | Schwerer Raub (Waffe oder gefährliches Werkzeug bei sich führen) gemäß § 250 (1) Nr. 1a StGB | 21.11.2022 | 16:00 | | | 1/m,12,dt. | 2/m,16,dt.;m,14,syr. | ja | Die beiden TV sprachen den GES an und fragten nach Wertsachen, durchsuchten die Jacke und raubten Bargeld. Ein TV äußerte, dass er ein Messer dabei habe, dieses war jedoch nicht ersichtlich. |
| 12 | Nötigung gemäß § 240 (1) StGB, Versuch gem. § 22, 23 StGB | 15.11.2022 | 19:20 | | | 1/w,12,dt. | 1/w,14,dt. | nein | Die TV packte die GES am Arm, um diese aus einem Geschäft herauszuziehen. |
| 13 | Gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (gemeinschaftlich) gemäß § 224 (1) Nr. 4 StGB | 19.12.2022 | 16:19 | | | 1/w,17,dt. | 2/w,19,dt.;w,14,dt. | nein | Die beiden TV schlagen gemeinschaftlich auf die GES ein. |